

# **Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik**

**Vom 06. Mai 2009**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2008, S. 435) hat der Senat der Universität Stuttgart am 21.01.2009 die nachstehende Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik vom 21.07.1989 (W.u.K. 1990, S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.08.2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 174), beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 06.05.2009, Az. 7831.171-L-01 zugestimmt.

## **Artikel 1**

### **1. In der Präambel wird folgender Satz 2 neu eingefügt:**

„Dementsprechend gelten alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung für Männer und Frauen gleichermaßen.“

### **2. § 4 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:**

„Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.“

### **3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Der Begriff „wissenschaftliche Mitarbeiter“ wird durch „akademische Mitarbeiter“ ersetzt.

### **4. In § 9 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:**

„Die Anmeldung zum nächsten Prüfungstermin erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt.“

### **5. In § 10 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 neu eingefügt:**

„6. Haben sich weniger als 5 Studierende zu einer schriftlichen Prüfung angemeldet, so kann der zuständige Prüfer die Prüfung auch mündlich abhalten. Dabei beträgt die Prüfungsdauer für jeden Prüfling 20 Minuten pro Stunde der schriftlichen Prüfung, max. aber 45 Minuten. Die Änderung der Prüfungsform muss 4 Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang am Institut bekannt gegeben werden.“

### **6. § 10 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Dauer der mündlichen Prüfungen pro Kandidat ergibt sich aus § 17 Abs. 4, § 26 sowie aus den Anlagen 2 und 3. Bei gleichzeitiger Prüfung mehrerer Kandidaten ist die Gesamtprüfungsdauer auf 60 Minuten zu begrenzen.“

**7. § 15 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:**

„(4) Studienbegleitende Teilprüfungsleistungen werden entsprechend der Fächergruppen-einteilung aus § 15 Abs. 1 in folgenden Fächern gefordert:

In 3. Technische Mechanik:

- Technische Mechanik III

In 6. Experimentalphysik:

- Physikalisches Anfängerpraktikum

In 8. Konstruktion im Flugzeugbau:

- Darstellungstechnik I,
- Darstellungstechnik II,
- Konstruktionspraktikum,
- Konstruktionselemente der Luft- und Raumfahrttechnik I,
- Konstruktionselemente der Luft- und Raumfahrttechnik II“

**8. In § 17 Abs. 3 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:**

„Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt.“

**9. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

„Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in den Vertiefungsfächern und den Wahlfächern (§ 22 Abs. 2 und 3) ist die Vorlage des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigten „Übersichtsplan für die Diplomprüfung“ beim Prüfungsamt, in welchem die vom Kandidaten gewählte Kombination der Vertiefungsfächer im Teil A sowie die Wahlfächer festgelegt sind. Eventuelle Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Änderungen sind nicht zulässig in Fächern, in denen bereits Prüfungsleistungen erbracht wurden.

Bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin der jeweiligen Vertiefungsprüfung sind die gewählten Einzelfächer im Teil B festzulegen und dem für die Vertiefungsprüfung verantwortlichen Institutsleiter zur Unterschrift vorzulegen.“

**10. In § 19 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:**

„ Ungeachtet der Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 ist die Teilnahme an Prüfungsleistungen der Diplomprüfung bereits in dem Prüfungszeitraum möglich, in dem die Diplomvorprüfung voraussichtlich bestanden wird. Dabei sollten nicht mehr als zwei der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen aus der Diplomvorprüfung noch ausstehen. Wird die Diplomvorprüfung in diesem Prüfungszeitraum nicht bestanden, gelten alle in diesem Prüfungszeitraum erbrachten Prüfungsleistungen der Diplomprüfung als nicht erbracht.“

**11. § 22 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Eines der Wahlfächer im Umfang von mindestens 2 SWS muss aus dem Bereich der Geisteswissenschaften gewählt werden.“

**12. § 23 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Paragraphenangabe „ § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4“ wird durch „§ 7 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

**13. § 23 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Die Dauer für die Bearbeitung einer Studienarbeit einschließlich Seminarvortrag beträgt sechs Monate und beginnt mit der Ausgabe des Themas.“

**14. § 23 Abs. 5 Sätze 1 und 2 wird wie folgt gefasst:**

„Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Studienarbeit ist bei einem Prüfer nach Abs. 3 zu stellen. Die Studienarbeit ist unverzüglich nach Erhalt des Themas beim Prüfungsamt anzumelden.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

**15. § 24 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Paragraphenangabe „ § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4“ wird durch „§ 7 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

**16. § 24 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Der Begriff „wissenschaftlichen Mitarbeitern“ wird durch „akademischen Mitarbeitern“ ersetzt.

**17. § 24 Abs. 4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:**

„Die erfolgreiche Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern und am Pflichtlabor nach § 22 Abs. 1 Nr. 2.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Thema der Diplomarbeit auch ausgegeben werden, wenn zum Zeitpunkt der Ausgabe noch bis zu 3 Prüfungsleistungen in den Fächern nach Abs. 4 Nr. 3 und 4 ausstehen. Der Studierende hat den Prüfer der Diplomarbeit schriftlich über die noch ausstehenden Prüfungsleistungen zu informieren. Die Entscheidung, ob von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Studierenden.“

**18. In § 24 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst und folgender Satz 2 neu eingefügt:**

„Der Kandidat hat spätestens innerhalb von einem Monat nach dem Bestehen der letzten Fachprüfung der Diplomprüfung und nach dem Bestehen der Studienarbeit den Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Diplomarbeit bei einem Prüfer des Diplomstudiengangs Luft- und Raumfahrttechnik nach Abs. 2 zu stellen. Die Diplomarbeit ist nach Erhalt des Themas unverzüglich beim Prüfungsamt anzumelden.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden zu Sätzen 3 bis 9.

**19. § 24 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Sie kann – wenn dies besondere Umstände erfordern – mit Einverständnis des Prüfers, der das Thema gestellt hat, vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten um höchstens drei Monate verlängert werden. Aus zwingenden, vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit für eine Diplomarbeit unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.“

**20. § 25 Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:**

„Ist die nach § 16 Abs. 5 errechnete Gesamtnote gleich oder bis zu einem Zehntel kleiner als 1,39; 1,6; 2,6 oder 3,6, so legt das Prüfungsamt diese dem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten vor, bei dem die Diplomarbeit bearbeitet wurde. Dieser hat die Gesamtnote zu überprüfen.“

**Artikel 2**

**1. In die Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik werden als Prüfungsfächer die Nr. 85 und 86 neu eingefügt:**

Nr.	Prüfungsfach	Art und Dauer der Prüfung	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsabschnitt	Bestanden spätestens Beginn Semester .....	Gewicht der Einzelprüfung	Gewicht der Fachnote an der Gesamtnote
85	Konstruktionselemente der Luft- und Raumfahrttechnik I	B		2	7	1	
86	Konstruktionselemente der Luft- und Raumfahrttechnik II	B		2	7	1	

Die bisherige Nummer 83 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 3**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2009 in Kraft.
- (2) Die Regelung unter Nr. 11 gilt nur für Studierende, die im Wintersemester 2008/09 ihre Diplomvorprüfung noch nicht abgeschlossen haben.

Stuttgart, den 06. Mai 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)